



Verband Bernischer  
Schafzuchtorganisationen



# Statuten

---

## **I. Firma, Sitz, Zweck**

- Art. 1** Unter dem Namen „Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen, Zucht- und Stammzuchtstationen und Einzelzüchter“ besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband gemäss Art. 921 des Schweiz. Obligationenrechts.
- Art. 2** Sitz des Verbandes ist die Wohnsitzgemeinde des Präsidenten.
- Art. 3** Der Verband bezweckt die Förderung und die Interessenvertretung der Schafzucht, der Schafhaltung, des Schauwesens und aller damit zusammenhängenden Aufgaben.

## **II. Mitgliedschaft**

- Art. 4**
- 4.1  
Schafzuchtgenossenschaften, Schafzuchtvereine, regionale Verbände und anerkannte Zuchtstationen können Mitglieder des Verbandes werden. Einzelzüchter können die Mitgliedschaft erlangen, wenn dadurch keine Interessen einer Genossenschaft oder eines Vereines verletzt werden.
- 4.2  
Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat sich schriftlich beim Verband anzumelden. Genossenschaften und Vereine haben der Anmeldung ihre Statuten und ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder beizulegen.
- Art. 5**
- 5.1  
Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu wahren und die Statuten sowie Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen.
- 5.2  
Die Mitglieder haben dem Verband Jahresbeiträge zu entrichten, die bei den Genossenschaften, Vereinen und Zuchtstationen in der Weise erhoben werden, dass der Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen bei den durch Bund und Kanton geleisteten Beiträgen zur Förderung der Tierzucht entsprechende Rückbehalte vornimmt. Bei den regionalen Verbänden und den Einzelzüchtern werden die Mitgliederbeiträge per Rechnung erhoben.
- Art. 6**
- 6.1  
Die Mitgliedschaft erlischt infolge schriftlicher Austrittserklärung, durch Auflösung einer Genossenschaft oder Vereines und Tod einer natürlichen Person. Der Austritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Geschäftsjahres zu erklären.
- 6.2  
Mitglieder, die dem Verbandszwecke, den Statuten, den Beschlüssen der Delegiertenversammlung und den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.
- 6.3  
Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen; verfallene Jahresbeiträge sind aber noch zu entrichten.
- Art. 7** Die Mitglieder haben persönlich für Verpflichtungen des Verbandes nicht einzustehen; dafür haftet nur das Verbandsvermögen.

### III. Organisation

- Art. 8** Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Delegiertenversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die allfällige Geschäftsstelle
  - d) die Koordinationsstelle für das Schauwesen inklusive den Schauexperten
  - e) die Rechnungsrevisoren

**Art. 9** Die Delegiertenversammlung

9.1

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten, den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsrevisoren.

9.2

Die Stimmkarten gelangen nach der Anzahl Herdebuchtiere, gemäss nachstehender Aufstellung zur Abgabe:

bis 100 Herdebuchtiere =	2 Stimmkarten
101 bis 150 Herdebuchtiere =	3 Stimmkarten
151 bis 300 Herdebuchtiere =	4 Stimmkarten
über 300 Herdebuchtiere =	5 Stimmkarten

Massgebend ist dabei der registrierte herdebuchberechtigte Tierbestand des Vorjahres.

Dem Einzelzüchter steht unabhängig der Anzahl Tiere 1 Stimmrecht zu. Die regionalen Zuchtverbände erhalten je 2 Stimmkarten. Die Ehrenmitglieder erhalten 1 Stimmkarte.

Verbandsvorstandsmitglieder haben von Amtes wegen Stimmrecht.

- Art. 10** Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Aufstellung und Änderung der Statuten;
2. Aufnahme neuer Mitglieder;
3. Ausschluss von Mitgliedern;
4. Wahl des Vorstandes, einschließlich Verbandspräsident/in, Vizepräsident/in und Geschäftsführer/in oder Kassier/in und Sekretär/in;
5. Wahl der Rechnungsrevisoren;
6. Wahl der kantonalen Schauexperten (bei ihrer Wahl sind die Landesteile und Schaf-rassen nach Möglichkeit zu berücksichtigen)
7. Festsetzung des Mitgliederbeitrages und der Entschädigung der Verbandsorgane;
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung;
9. Genehmigung des Voranschlages und Arbeitsprogrammes;
10. Beschlussfassung über Abhaltung von Ausstellungen, Märkten und anderen Anlässen;
11. Beschlussfassung über Beitritt des Verbandes zu schweizerischen Interessenvereinigungen;
12. Nominierung der Kandidaten für den Vorstand des Schweizerischen Schafzuchtverbandes;
13. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- Art. 11** 11.1 Jeder stimmberechtigte Delegierte verfügt in der Versammlung über eine Stimme.

11.2

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im 2. Wahlgang das relative Mehr. Die Änderung der Statuten und der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

11.3

Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, sofern nicht anders beschlossen wird. Die Wahlen sind ohne gegenteiligen Beschluss geheim.

**Art. 12** Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, sofern es die Umstände erfordern oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder (bei weniger als 30 Mitgliedern mindestens drei Mitglieder) dies verlangt.

**Art. 13** **Der Vorstand**

13.1

Der Vorstand besteht aus dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin, Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin, Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und 5 – 7 Vorstandsmitgliedern. Im Vorstand dürfen höchstens zwei amtierende, kantonale Schauexperten vertreten sein.

Die Geschäftsführung wird entweder durch einen Kassier/eine Kassierin und einen Sekretär/eine Sekretärin oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin erledigt. Alle Mitglieder des Vorstandes besitzen das Stimmrecht.

Bei der Wahl des Vorstandes sind die Landesteile und Schafrassen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

13.2

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt. Die maximale Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes (inkl. Geschäftsführer/in, Kassier/in und Sekretär/in) beträgt 12 Jahre. Die maximale Amtszeit des Verbandspräsidenten (einschliesslich der Amtszeit als Vorstandsmitglied) beträgt 16 Jahre. Die Altersgrenze für ein Vorstandsmitglied liegt bei 65 Jahren.

**Art. 14** Der Vorstand vertritt und leitet den Verband nach den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen und Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Im obliegen insbesondere:

1. Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung;
2. Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. Vorlage des Jahresbudgets und eines Arbeitsprogrammes;
4. Wahl von Spezialkommissionen;
5. Besetzung der Koordinationsstelle für das Schauwesen;
6. Führung der kantonalen Schauexperten;
7. Genehmigung des Schauprogrammes;
8. Genehmigung der Schauvorschriften;
9. Festsetzung der Expertenentschädigungen;
10. Expertenwärter Dossiers aufbereiten und Wahlvorschläge z. H. DV
11. Bewilligung einmaliger Ausgaben bis Fr. 3000.--, die nicht budgetiert sind.

**Art. 15** Die Rechnungsrevisoren, die für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden, überprüfen die Jahresrechnung und legen darüber der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag vor.

**Art. 16** **Kantonale Schauexperten**

Interessierte Personen die eine Ausbildung zum Experten/in in Erwägung ziehen, haben dies schriftlich mit einem Dossier und Lebenslauf beim Präsidenten VBS einzureichen. Die gemeldeten Expertenwärter/innen werden an den jeweiligen DV vorgestellt und müssen für die Entsendung zur Ausbildung durch die Mehrheit der anwesenden Delegierten bestätigt werden.

Nach Abschluss der Ausbildung und bestandener Prüfung, sind die neuen Experten/innen verpflichtet, bei der nächst möglichen Wahl anzutreten.

Die Wiederwahl durch die DV wird Anschliessend im Rhythmus von vier Jahren wiederholt, insofern sich der/die Experte/in weiterhin zur Verfügung stellt.

Mit dem Erreichen des 65. Altersjahr, ist per Ende des Kalenderjahres die Tätigkeit als kantonaler Schauexperte/in definitiv beendet und scheidet aus dem Expertenteam aus.

## **Schiedsgericht**

**Art. 17** Allfällige Streitsachen in Verbandssachen unter den Mitgliedern und zwischen ihnen und dem Verband werden endgültig durch ein Schiedsgericht beurteilt. Dieses besteht aus drei Mitgliedern, von welchen je eines durch die Parteien und dessen Präsident durch das Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern bestimmt werden.

## **Art. 18 Finanz- und Rechnungswesen, Geschäftsjahr**

18.1

Der Verband beschafft sich die notwendigen Geldmittel durch Erhebung von Jahresbeiträgen bei den Mitgliedern, durch staatliche und private Zuwendungen sowie nötigenfalls durch Anleihen.

18.2

Der Kassier oder die Kassierin legt dem Vorstand innert 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Entwurf der Jahresrechnung (Betriebsrechnung, Bilanz) vor, den der Vorstand bereinigt und mit dem schriftlichen Kontrollbericht der Rechnungsrevisoren der Delegiertenversammlung unterbreitet.

18.3

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## **IV. Auflösung des Verbandes**

**Art. 19** 19.1

Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des Verbandes beschliessen. Zur Gültigkeit eines solchen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder. Sind weniger Mitglieder in der betreffenden Versammlung vertreten, hat der Vorstand innert vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, an der zwei Drittel der anwesenden Delegierten über die Auflösung entscheiden können.

**Art. 20** 20.1

Die Liquidation des Verbandes wird durch den letzten Vorstand oder durch eine vom Verbandsrat hierzu gewählte Kommission nach Massgabe von Art. 911 ff des Schweiz. Obligationenrechts vorgenommen.

20.2

Ein allfälliges Verbandsvermögen bei der Liquidation wird dem Amt für Landwirtschaft des Kantons Bern übergeben, welches es im Sinne und Geist des aufgelösten Verbandes zu verwenden hat.

## **V. Übergangsbestimmungen**

**Art. 21** Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 10. Februar 2024 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 13. Februar 2010.

Eggiwil/Homberg, 10. Februar 2024

Verband Bernischer Schafzuchtorganisationen

Sig. Anton Bärtschi  
Präsident VBS

Sig. Markus Wyttenbach  
Sekretär VBS